Satzung des GuS Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie Heidelberg e.V.

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

Absatz 1: Der Verein Gesundheitssport und Sporttherapie Heidelberg e.V. (abgekürzt GuS) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgaben-Ordnung".

Absatz 2: Sitz des Vereins ist Heidelberg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Heidelberg und Umgebung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

Absatz 3: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist es, durch gezielte und sportwissenschaftlich begründete Maßnahmen die öffentliche Gesundheitspflege sowie das allgemeine Gesundheitsbewusstsein zu unterstützen und zu fördern. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- 1. Prävention von verhaltens- und zivilisationsbedingten Krankheiten.
- 2. Einrichtung bzw. Unterstützung gesundheitserzieherischer Veranstaltungen.
- 3. Betreuung von Personen mit Krankheiten (z.B. Herz-Kreislauferkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, Bewegungsmangel- und andere Zivilisationserkrankungen) und Behinderungen durch sporttherapeutische Maßnahmen am Wohnort.
- **4.** Zusammenarbeit mit allen an der Sporttherapie beteiligten und/oder interessierten Personen und Institutionen.
- 5. Umsetzung sporttherapeutischer Erkenntnisse in die Sportpraxis.
- 6. Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten, bei der Aus- und Fortbildung sporttherapeutischer Fachkräfte.

§3 Gemeinnützigkeit

Absatz 1: Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Absatz 2: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Vermögenserträge, sowie Leistungen sowohl von den Krankenkassen als auch von den Verbänden des DSB und sonstiger Institutionen.

§5 Mitglieder / Förderer

Absatz 1: Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Absatz 2: Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Absatz 3: Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden. Sie sind außerordentliche Mitglieder (nicht stimmberechtigt). Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Absatz 4: Die Aufnahme korporativer Mitglieder ist möglich (sie sind außerordentliche Mitglieder). Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Absatz 5: Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Absatz 6: Die Höhe des jährlichen Beitrages (es gilt das Kalenderjahr) wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Absatz 7: Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Tod
- 2. Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- 3. Auflösung einer Körperschaft
- 4. Schriftliche Kündigung mindestens vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahres aber spätestens bis zum 30.11. (Datum des Poststempels)
- 5. Bei Auflösung einer Sportgruppe von Seiten des Vorstands; in diesem Fall kann die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beendet werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Kündigung durch das Mitglied.
- 6. Ausschluss: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Absatz 8: Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Regeln des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Den Anordnungen des Vorstandes und durch die Organe ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen der im Verein tätigen Ärzte, Übungsleiter und Trainer. Insbesondere haben die Mitglieder die Hausordnungen der jeweiligen Sportstätten bzw. Übungsgebäude und –Träger zu beachten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand (gesetzliche Vertreter),
- 3. die Abteilungen,
- 4. Beirat (als Option, ein Beirat oder mehrere Beiräte werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat unterstützt den Vorstand auf dessen Wunsch).

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.. Für alle Abstimmungen gilt – sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Wahlen werden per Akklamation durchgeführt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Absatz 1: Die Mitgliederversammlung

Ziffer 1: Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des GuS.

Ziffer 2: Sie soll einmal jährlich stattfinden.

Ziffer 3: Die Einberufung erfolgt in Textform, insbesondere per Brief, Fax oder E-Mail durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Das Einladungsschreiben gilt als dem jeweiligen Mitglied zugegangen, wenn die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Postadresse bzw. an die zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

Ziffer 4: Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- 1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder weitere Vorstandsmitglieder die Berufung für erforderlich halten.
- 2. Ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- Ziffer 5: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.
- Ziffer 6: Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Ziffer 7: In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Hierbei werden Mitglieder, die eine juristische Person sind, durch eine beauftragte Person vertreten. Außerordentliche Mitglieder haben nur eine beratende Funktion.
- Ziffer 8: Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer oder zwei im Bedarfsfall zu benennende Personen zu unterzeichnen ist.

Ziffer 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1. Erarbeitung und Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben;
- 2. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag
- 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- 4. Jährliche Entlastung des Schatzmeisters
- 5. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands
- 6. Entlastung des Vorstands
- 7. Neuwahl des Vorstands
- 8. Beschlüsse über eine neue Geschäftsordnung oder ihre Änderung
- 9. Beschlüsse über eine Satzungsänderung
- 10. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
- 11. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer
- 12. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 13. Beschlüsse über die Aufnahme korporativer Mitglieder
- 14. Beschlüsse über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
- 15. Beschlüsse über Gründungen oder Auflösungen von Abteilungen
- 16. Beschlüsse über eingereichte Tagesordnungspunkte
- 17. Einsetzung eines Ehrenrates

Absatz 2: Der Vorstand

Ziffer 1: Der Vorstand besteht aus mindestens vier, aber höchstens sechs Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören stets an:

- 1. der Vorsitzende des Vorstands
- 2. der 1. Stellvertreter des Vorstands
- 3. der 2. Stellvertreter des Vorstands (zugleich der Schatzmeister)
- 4. der 3. Stellvertreter des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter i.S. des Paragraphen 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied hat Einzel-Befugnis. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch eine Mehrheitslistenwahl oder durch eine Blockwahl durchgeführt werden.

- Ziffer 2: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder und die funktionelle Zusammensetzung abgeändert werden.
- Ziffer 3: Die Sitzungen des Vorstands sollen zweimal in einem Kalenderjahr abgehalten werden. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung außerhalb von Sitzungen stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter oder dem zugelassenen Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zuzusenden ist. Es darf der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird.

Ziffer 4: Aufgaben des Vorstands: Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:

- 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- 2. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 3. Erstellen der Geschäftsberichte;
- 4. Erstellen des Rechenschaftsberichts;
- 5. Zusammenarbeit mit den Abteilungen;
- 6. Führen von Verhandlungen mit allen Organisationen und Instanzen; hierzu können Vertreter bestellt werden
- 7. Er kann Geschäftsführer bestellen, die zu den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme hinzugezogen werden;
- 8. Er kann hauptamtlich Bedienstete berufen und die erforderlichen Arbeitsverträge ausfertigen;
- 9. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

Absatz 3: Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstandes können Abteilungen (Arbeitsgemeinschaften) eingerichtet werden. Sowohl die Konstitutierung als auch die Auflösung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§7 Auflösung des Vereins

Absatz 1: Die Auflösung des Vereins für Gesundheitssport und Sporttherapie Heidelberg e.V. kann erfolgen

- 1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung; zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2. durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

Absatz 2: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Die vorliegende Satzung wurde am 07.12.2020 durch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren aufgrund Corona-Versammlungsverbot in §6, Absatz 1, Ziffer 3 neu gefasst und angenommen.